

S a t z u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Marktgemeinde Buch (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.V.m. der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Buch folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung:

§ 1

§ 14 Abs. 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Sortenrein getrennter, unbelasteter Beton- und Ziegelbruch ist, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, zu verwerten. Andernfalls ist er, der gemeindlichen Recyclinganlage unter nachfolgender Maßgabe zuzuführen. Die Größe des angelieferten Beton- und Ziegelbruchs darf die Maße 40 cm x 40 cm x 40 cm nicht überschreiten.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buch, den 10.02.2022

Markt Buch

gez.
Wöhrle
1. Bürgermeister